

Zürich, 31. Januar 2000

KR-Nr. 51/2000

A N F R A G E von Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)

betreffend Einbürgerung von Personen mit Bewilligung F

Gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBVO) wird von Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerbern ein ständiger, auf die Dauer hin angelegter Aufenthalt in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften verlangt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist nicht davon auszugehen, dass Personen mit Bewilligung F, die bereits mehr als 16 Jahre in Zürich leben und arbeiten, sich dauerhaft in Zürich aufhalten (sogenannt faktisches Anwesenheitsrecht)? Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, solchen Personen ohne triftige Gründe die Verlängerung des Aufenthaltes zu verweigern?
2. Weshalb haben Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits mehr als 16 Jahre in der Schweiz aufhalten und ins Erwerbsleben integriert sind, nicht mindestens eine Jahresaufenthaltsbewilligung B? Sind sie aufgrund der langen Anwesenheit nicht faktisch Einheimische geworden?
3. Können gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung Ausländerinnen und Ausländer mit Bewilligung F in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinde aufgenommen werden? Wenn nicht, weshalb wird solchen Personen dann eine kantonale Einbürgerungsbewilligung erteilt?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, damit integrierte ausländische Personen nach jahrelanger ordnungsgemässer Anwesenheit in Zürich unabhängig von ihrer Bewilligung eingebürgert werden können?

Susanna Rusca Speck